



Aktuell

Checkliste Unternehmen des BAFA vom 4. Mai 2015

In seiner Hilfestellung zur diesjährigen Antragstellung nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) weist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stromkostenintensive Unternehmen auf die zwingend einzuhaltende Frist des 30.06.2015 hin.

Neben dem expliziten Hinweis auf die sogenannte materielle Ausschlussfrist führt das BAFA übersichtsartig diejenigen – ausschließlich über das ELAN-K2-Portal zu übermittelnden – Unterlagen und Informationen auf, die für die Bescheidung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Begrenzungsjahr 2016 entscheidungserheblich sind und daher zwingend bis zum Fristablauf vorliegen müssen.

Erforderlich ist hiernach einerseits der formelle Antrag i.S.d. §§ 63 ff. EEG 2014, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers hinsichtlich der für die EEG-Umlagebegrenzung maßgeblichen Voraussetzungen und die Zertifizierung in Bezug auf das Vorliegen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Darüber hinaus konkretisiert die Checkliste u.a. auch, welche wesentlichen Inhalte das beizubringende Testat enthalten muss.

Die Checkliste nimmt im Übrigen Bezug auf die im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung veröffentlichten Merkblätter des BAFA, insbesondere das Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen vom 17.04.2015.

Sollten Sie zum Thema Besondere Ausgleichsregelung Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zu Verfügung.

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

Beihilferechtliches Prüfverfahren zum EEG 2012 – Unionsgericht setzt Klageverfahren bis zur Entscheidung des EuGH aus

Das Europäische Gericht (EuG) hat die derzeit anhängigen Klageverfahren gegen den Beschluss der EU-Kommission vom 25.11.2014 insbesondere über die Beihilfequalität der Besonderen Ausgleichsregelung bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgesetzt.

Gegen den – das europäische beihilferechtliche Prüfverfahren SA.33995 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) abschließenden – Kommissionsbeschluss hatten sowohl stromintensive Unternehmen vor dem für diese zuständigen EuG als auch die Bundesregierung vor dem diesbezüglich zuständigen EuGH Nichtigkeitsklagen erhoben.

Der im Wege der Nichtigkeitsklagen angefochtene Kommissionsbeschluss vom 25.11.2014 ordnete insbesondere die Rückforderung von als „Beihilfen“ qualifizierten EEG-Umlageprivilegierungen von mehreren hundert stromintensiven Unternehmen an. Entgegen der Auffassung der EU-Kommission vertreten die Kläger jedoch die Ansicht, die Besondere Ausgleichsregelung stelle gerade keine staatliche Beihilfe dar und ziehen somit die rechtliche Grundlage für die insofern im vergangenen Winter unternehmensseitig geleisteten Teilrückzahlungen der EEG-Umlagebegrenzungen für die Jahre 2013 und 2014 in Zweifel.

Bereits gegen den EU-Beschluss vom 18.12.2013, das maßgebliche beihilferechtliche Prüfverfahren zu eröffnen, gingen sowohl seitens der betroffenen stromintensiven Unternehmen als auch seitens der Bundesrepublik Deutschland in Gänze 51 Klagen bei den Unionsgerichten ein.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorliegenden bzw. noch erwarteten Stellungnahmen und Klagen erachtet es das Unionsgericht im Hinblick auf die Prozessökonomie und im Interesse einer geordneten Rechtspflege als sinnvoll, zunächst das insoweit „führende“ Klageverfahren der Bundesrepublik Deutschland vor dem höchsten EU-Gericht (Az.: T-47/15) fortzuführen: Sobald über die Beihilfequalität der Besonderen Ausgleichsregelung als „Herzstück“ der Klage der Bundesrepublik Deutschland entschieden ist, könnte sich der EuGH auf die übrigen Argumente für die Nichtigkeit des Beschlusses fokussieren. Dies führte zu einer Minimierung des Verfahrensaufwands und der Kosten seitens der Kläger, der Kommission und der Gerichte. Sollte die EU-Kommission im führenden Verfahren unterliegen und keine Rechtsmittel (erfolgreich) einlegen, so erledigte sich das Verfahren, was ebenfalls entsprechende Auswirkungen für die übrigen Nichtigkeitsklagen der Unternehmen vor dem EuG hätte.

Sowohl die EU-Kommission als auch unsere Mandatschaft haben dem Vorschlag des luxemburgischen Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens zugestimmt. Es bleibt abzuwarten, welche grundsätzliche Entscheidung der EuGH hinsichtlich der Besonderen Ausgleichsregelung treffen wird.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Verlängerung der Frist zur EEG-Jahresendabrechnung bis zum 12.06.2015

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Frist zur Meldung der EEG-Jahresendabrechnung vom 31.05.2015 auf den 12.06.2015 verlängert. Hintergrund ist die verzögerte Veröffentlichung des diesbezüglichen – für die Übermittlung der Daten zwingend zu verwendenden – Erhebungsbogens.

Gemäß § 61 Abs. 1 bzw. § 76 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) sind Letztverbraucher, die zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind, sowie Unternehmen, die als Stromlieferanten fungieren, zur elektronischen Übermittlung ihrer EEG-Jahresendabrechnung verpflichtet. Die Datenübermittlung kann dabei ausschließlich durch den aktuellen Erhebungsbogen und über das Energiedaten-Portal der BNetzA erfolgen.

Da sich die Veröffentlichung des zwingend zu verwendenden Formulars verzögert hat, ist eine Übermittlung der Daten nicht mehr lediglich bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Frist des 31.05.2015 möglich, sondern bis zum 12.06.2015.

Die BNetzA stellt den Erhebungsbogen nunmehr unter folgendem Link zum Download zu Verfügung:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html

Für weitere Fragen rund um das EEG 2014 und etwaigen hieraus resultierenden Pflichten sowie etwaige Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. zur Optimierung der Stromkostenbestandteile, sprechen Sie uns jederzeit gern an.

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

GaBi Gas 2.0: Neue Bilanzierungsumlagen mit Auswirkungen auch auf Gasbezugsverträge energieintensiver Unternehmen

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung) - kurz GaBi Gas 2.0 - sind die Marktgebietsverantwortlichen NCG und GASPOOL künftig ab dem 01.10.2015 verpflichtet, zwei getrennte Bilanzierungsumlagen zu erheben. Diese Neuerung hat auch Auswirkungen auf Gasbezugsverträge energieintensiver Unternehmen.

Die bisherige Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die von den Marktgebietsverantwortlichen jeweils festgesetzt wurde und grundsätzlich von den Gaslieferanten und -händlern, die Letztverbraucher mit Gas beliefern, getragen wird, wird zum 01.10.2015 abgelöst und durch zwei nunmehr getrennte Bilanzierungsumlagen, eine für SLP- und eine für RLM-Entnahmestellen, ersetzt. Entsprechend sind die Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet, zwei getrennte Umlagekonten zu führen.

In vielen Fällen geben Gaslieferanten und –händler die Regel- und Ausgleichsenergieumlage im Rahmen ihrer endkundenseitigen Lieferverträge an Letztverbraucher weiter. Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage ist dabei entweder Preisbestandteil oder wird separat als gesondertes Entgelt im Vertrag ausgewiesen. Die Einführung zwei getrennter Bilanzierungsumlagen hat insoweit auch Auswirkungen auf Gasbezugsverträge energieintensiver Unternehmen und deren Preis- und Entgeltgestaltung:

Bei Neuabschlüssen sollten Unternehmen darauf achten, dass in ihren Gasbezugsverträgen die entsprechend ihrer Einordnung als SLP- oder RLM-Kunde zutreffende Bilanzierungsumlage Berücksichtigung findet. Bei bestehenden Gasbezugsverträgen, deren Vertragslaufzeit über den 01.10.2015 hinausgeht, sind – soweit die Regel- und Ausgleichsenergieumlage Preis- oder Entgeltbestandteil ist – entsprechende vertragliche Anpassungen vorzunehmen.

Sollten Sie zu diesem Thema oder allgemein zur Festlegung GaBi Gas 2.0 Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zu Verfügung.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807

E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Bundesratsentschließung zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundesrat hat am 08.05.2015 in einer Entschließung erste Eckpunkte der aus seiner Sicht dringend notwendigen Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) beschlossen, die für den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens richtungsweisend sein können (vgl. BRat-Drs. 102/15).

Aus der Sicht des Bundesrates sind im Rahmen der Novellierung des KWKG insbesondere folgende Regelungsbereiche neu zu gestalten:

- Förderung hocheffizienter Bestandsanlagen

Es wird betont, dass eine technologieoffene Förderung von strommarktorientierten hocheffizienten KWK-Bestandsanlagen notwendig ist, um eine Verdrängung entsprechender bereits bestehender Anlagen zu verhindern. Ob und inwieweit dabei eine weitergehende Differenzierung der Förderhöhe für verschiedene Anlagentypen sachgerecht und administrierbar ist, soll eingehender untersucht werden.

Insbesondere für industriell genutzte KWK-Bestandsanlagen ist eine entsprechende Anpassung des Förderrahmens für einen auch zukünftig wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen unerlässlich, was auch der Bundesrat nochmal deutlich herausstellt.

- Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen

Mit Blick auf den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen soll zur Erreichung der Ausbauziele eine Anhebung der Fördersätze erfolgen, die grundsätzlich unabhängig von der Größenordnung der Anlage sein soll. Weitere Details zu den für aktuelle Diskussionen über Neubau- oder Modernisierungsvorhaben maßgeblichen Fördersätzen nennt der Bundesrat nicht.

- *Verbesserung der Förderung von Wärme-/ Kältenetzen sowie Wärme-/ Kältespeicher*

Die Projektfördergrenzen für Wärme- und Kältengrenzen sowie Wärme- und Kältespeicher sollen angehoben werden, wobei eine Deckelung der Förderung auf 30 bis 40 Prozent der Investitionskosten eine Überförderung verhindern soll.

Die Bedeutung der Power-to-Heat-Technologie wird unterstrichen und angeregt, die Wirtschaftlichkeit entsprechender Konzepte durch eine Entlastung von den für den eingesetzten Strom grundsätzlich anfallenden Netzentgelten und Umlagen zu erhöhen.

- *Anhebung des Förderdeckels*

Eine angemessene Anhebung des Förderdeckels und eine maßvolle Erhöhung der Fördersätze sollen sicherstellen, dass eine Entwertung der KWK-Förderung verhindert wird, weil eine Förderung erst mit Zeitversatz und ggf. nur gemindert an die Anlagenbetreiber weitergegeben werden kann.

- *Beibehaltung des Eigenstromprivilegs*

Der Bundesrat fordert außerdem über 2017 hinaus die Beibehaltung des Eigenstromprivilegs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 für KWK-Bestandsanlagen. Durch das KWKG soll an dieser Stelle Investitionshemmnissen entgegengewirkt werden.

- *Einführung von Vorbescheiden durch das BAfA*

Dem BAfA soll zukünftig über Vorbescheide die Möglichkeit eröffnet werden, Projekten aus dem Bereich der KWK bereits vor Aufnahme des Dauerbetriebs entsprechende Förderzusagen zu machen. Durch diesen sicher sinnvollen Schritt soll zusätzliche Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Wir werden den Gesetzgebungsprozess weiter begleiten und Sie über die relevanten Entwicklungen weiter informieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Verena Rix, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1417
E-Mail: verena.rix@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaues@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

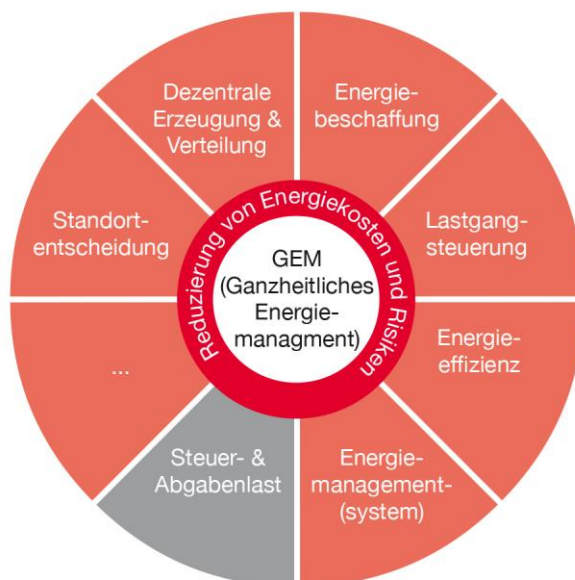
Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.